

Bundesamt für Justiz

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts

Kurzkomentar

Vorbemerkung

Der Kurzkommentar fasst den Bericht der Experten zusammen. Für seinen Inhalt ist ausschliesslich das Bundesamt für Justiz als Verfasser verantwortlich

1 Grundlagen und Ziele der Revision

11 Ausgangslage

111 Geltendes Recht

Das *Haftpflichtrecht* regelt den Ersatz für Schäden, die eine Person einer anderen zugefügt hat. In einem engeren Sinn regelt es die Ersatzpflicht, die sich nicht aus einem Vertrag ergibt (ausservertragliches Haftpflichtrecht).

Das *ausservertragliche Haftpflichtrecht* ist heute im Obligationenrecht (OR)¹, im Zivilgesetzbuch (ZGB)² und in zahlreichen Spezialgesetzen enthalten.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Haftung werden von der Rechtslehre in drei Kategorien eingeteilt: Verschuldenshaftung, "einfache" oder "milde" Kausalhaftung, "scharfe" Kausalhaftung.

Die *Verschuldenshaftung*, d.h. die Haftung für schuldhaft zugefügte Schäden, ist in Artikel 41 OR geregelt. Der Ausdruck "Kausalhaftung" bezeichnet Haftungen, bei denen kein Verschulden vorausgesetzt wird. Bei der *einfachen oder milden Kausalhaftung* handelt es sich um verschiedene Tatbestände, die eine bestimmte Ordnungswidrigkeit, z.B. einen Mangel im Bau oder Unterhalt eines Werkes (Art. 58 OR), voraussetzen. Solche Tatbestände sind in den Artikeln 54-59 OR, 333 und 679 ZGB, im Produkthaftpflichtgesetz³ und im Strahlenschutzgesetz⁴ vorgesehen. Bei der *scharfen Kausalhaftung* wird weder ein Verschulden noch eine Ordnungswidrigkeit vorausgesetzt. Hauptanwendungsfall ist die *Gefährdungshaftung*, bei der die blossе Verursachung des Schadens durch den Betrieb einer Gefahrenquelle die Ersatzpflicht auslöst. Gefährdungshaftungen sind ausschliesslich in Spezialgesetzen geregelt und für folgende Gefahrenquellen vorgesehen:

- Betriebe oder Anlagen, die umweltgefährlich sind (Umweltschutzgesetz⁵) oder in denen Sprengmittel vorhanden sind (Sprengstoffgesetz⁶);
- Anlagen: Stromleitungen⁷, Rohrleitungen⁸, Kernanlagen⁹;
- Transportmittel: Eisenbahnen¹⁰, Motorfahrzeuge¹¹, Luftfahrzeuge¹²;
- Tätigkeit: Jagd¹³.

¹ SR 220.

² SR 210.

³ BG vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (SR 221.112.944; PrHG).

⁴ Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50, StSG).

⁵ BG vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01; USG).

⁶ BG vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.41; SprstG).

⁷ BG vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz; SR 734.0; EleG).

⁸ BG vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1; RLG).

⁹ Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (SR 732.44; KHG).

¹⁰ BG vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Schweizerischen Post (SR 221.112.742; EHG).

¹¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (Strassenverkehrsgesetz; SR 741.01; SVG).

¹² BG über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0; LFG).

¹³ BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; SR 922.0; JSG).

Bestimmungen, die die *inhaltliche Ausgestaltung der Haftung*, beispielsweise die Bemessung des Schadenersatzes oder die Verjährung der Ersatzforderung, regeln, sind in den Artikeln 42-53 und 60 OR enthalten. Vor allem die neueren Spezialgesetze verweisen ganz oder teilweise auf diese Bestimmungen (vgl. z.B. Art. 59a USG); die älteren (vgl. vor allem EHG) enthalten abweichende Regelungen, die auch untereinander verschieden sind. Dies erklärt sich daraus, dass das älteste Spezialgesetz (EleG) aus dem Jahre 1902 stammt, die neueste Regelung im USG dagegen 1995 eingeführt wurde. In diesem Zeitraum wurde der Kreis der Spezialgesetze, die eine Gefährdungshaftung vorsehen, ständig erweitert. In mehreren Spezialgesetzen sind zusätzliche Bestimmungen zu Einzelfragen der Haftung zu finden, etwa über das Verhältnis zwischen Haftpflicht und privater Versicherung (z.B. SVG) oder zwischen Haftpflicht und Sozialversicherung (z.B. AHV-Gesetz¹⁴; Unfallversicherungsgesetz¹⁵).

Die bisher genannten Bestimmungen gehören dem Privatrecht an. Sie regeln die Haftung zwischen Personen, die dem Privatrecht unterstehen. Daneben gibt es Bestimmungen über die *Haftung des Staates* und der Personen, die in seinem Dienst stehen, für Schäden, die im Rahmen einer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit verursacht werden. Diese Bestimmungen werden als öffentlichrechtlich angesehen. Auf Bundesebene enthalten vor allem das Verantwortlichkeitsgesetz¹⁶, das Militärgesetz¹⁷, das Zivilschutzgesetz¹⁸ und das Zivildienstgesetz¹⁹ derartige Normen. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Haftung wird darin teilweise auf das Obligationenrecht verwiesen.

Trotz der Vielzahl von Normen sind auf Gesetzesstufe nur haftpflichtrechtliche Grundsätze geregelt. Oft räumt das Gesetz den Gerichten ein Ermessen ein (vgl. z.B. Art. 43/44 OR über die Bestimmung des Schadenersatzes). Daher sind viele Fragen durch die Rechtsprechung entschieden worden.

Diese hat die Haftpflicht ausgeweitet, vor allem indem sie in den Bereichen der Verschuldenshaftung und der gewöhnlichen Kausalhaftung immer höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der betroffenen Personen stellte. Diese Tendenz ist vor allem bei neuen Gefahrenquellen zu beobachten, solange sie keiner Gefährdungshaftung unterstehen.

112 Mängel der heutigen Regelung und Reformvorschläge

Das Haftpflichtrecht ist heute in zahlreichen Gesetzen geregelt, die miteinander nicht oder ungenügend koordiniert sind. Dies führt zur *Unübersichtlichkeit*, was für die Rechtssuchenden und Rechtsanwendenden einen Nachteil bedeutet. Oft sind gleiche Fragen (z.B. Verjährung) ohne sachlichen Grund verschieden geregelt. Dies bewirkt *Rechtsungleichheit*.

Diese Nachteile wurden von Rechtslehre und Parlament seit langem erkannt: Der Schweizerische Juristentag befasste sich 1967 mit der Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts und verabschiedete eine Resolution, die die Vereinheitlichung und materielle Überprüfung des Haftpflichtrechts verlangte; der Nationalrat überwies 1970 ein Postulat Cadruvi, das die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts anregte.

¹⁴ SR 831.10; AHVG.

¹⁵ SR 832.20; UVG.

¹⁶ SR 170.32; VG.

¹⁷ SR 510.10; MG.

¹⁸ SR 520.1; ZSG.

¹⁹ BG vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.0; ZDG).

Auch sind inhaltliche Änderungen für einzelne Gebiete des Haftpflichtrechts vorgeschlagen worden. So wurde die Einführung neuer Kausalhaftungen verlangt, z.B. für die Tätigkeit von Medizinalpersonen. Ferner wurde die Verschärfung der bestehenden Kausalhaftung für Hilfspersonen (Art. 55 OR) angeregt. Andere Vorschläge betrafen die Regelung der Verjährung und der Haftung mehrerer Personen sowie des Rückgriffs unter ihnen (Art. 50 und 51 OR). Schliesslich wurden nach dem Chemiebrand von Schweizerhalle von 1986 mehrere parlamentarische Vorstösse zur Verschärfung der Umwelthaftpflicht eingereicht.

12 Revisionsarbeiten

1988 setzte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine *Studienkommission* für die Gesamtrevision des Haftpflichtrechts ein. Sie zählte sieben Mitglieder und wurde von Prof. Pierre Widmer (Vizedirektor des Bundesamtes für Justiz, ab 1990 Direktor des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, Lausanne) präsiert. Ihr Auftrag bestand darin, die Grundlagen der Gesamtrevision zu erarbeiten und Lösungsvorschläge in Thesenform darzustellen. Die Studienkommission gab ihren Bericht 1991 ab, wo sie in 102 Thesen ausführliche Vorschläge zur Ausgestaltung des neuen Haftpflichtrechts unterbreitete.

Das Bundesamt für Justiz beauftragte 1992 Herrn Prof. Pierre Widmer und ein anderes Mitglied der früheren Studienkommission, Herrn Prof. Pierre Wessner, Universität Neuenburg, mit den weiteren Revisionsarbeiten, nämlich mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts im OR und mit der Anpassung der haftpflichtrechtlichen Spezialgesetze an diesen Allgemeinen Teil. Der Bericht der Studienkommission sollte den beiden Experten als Grundlage dienen; es wurde ihnen aber freigestellt, abweichende Lösungen vorzuschlagen. Die *Experten* lieferten Ende 1998 *Vorentwurf und Bericht* ab, nachdem sie 1995/96 eine vorläufige Fassung des Allgemeinen Teils öffentlich zur Diskussion gestellt hatten.

Die Vorschläge der Experten weichen von den Thesen der Studienkommission vor allem in folgenden Bereichen ab:

- Einbezug der vertraglichen Haftung
- Ausschluss der reinen Vermögensschäden von der Gefährdungshaftung
- Definition des Sachschadens
- Regelung der Haftung bei Einwirkung auf die Umwelt
- Definition der Rechtswidrigkeit
- Organisationshaftung
- Häufung von Haftungsgründen bei der haftpflichtigen Person
- direktes Forderungsrecht der Geschädigten gegen den Versicherer
- Vertraglicher Ausschluss der Haftung.

13 Grundzüge des Vorentwurfs

Der Vorentwurf enthält einen *Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts* (Allgemeine Bestimmungen, Art. 41-58), der grundsätzlich für alle haftpflichtrechtlichen Erlasse des Bundes gelten soll und auf den die haftpflichtrechtlichen Spezialgesetze wenn nur möglich verweisen werden. Sonderregelungen werden nur soweit beibehalten, als sie sachlich notwendig sind.

Dem Allgemeinen Teil (Allgemeinen Bestimmungen) folgen *die Besonderen Bestimmungen* (Art. 59-61a), in denen einzelne Haftungstatbestände geregelt werden.

Der *Anwendungsbereich der Allgemeinen Bestimmungen* wird weit ausgestaltet, um eine möglichst grosse Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts zu erreichen. Sie gelten grundsätzlich auch für Schädigungen unter Vertragspartnern; einzelne vertragspezifische Bereiche sind allerdings davon ausgenommen (Art. 42). Die Allgemeinen Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für die Haftung der Gemeinwesen. Die Befugnis der Kantone, abweichende Vorschriften zu erlassen, wird stärker eingeschränkt als heute (vgl. Art. 43/43a). Die Staatshaftung wird auch im Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes auf hoheitliche Tätigkeiten eingeschränkt. Neu werden ferner Forderungen des Staates, die Kosten für Massnahmen gegen Umweltschäden betreffen, dem Zivilrecht unterstellt (Art. 45d).

Die drei *Haftungskategorien* des geltenden Rechts - Verschuldenshaftung, einfache Kausalhaftung, scharfe Kausalhaftung/Gefährdungshaftung - werden beibehalten und ihre gemeinsamen *Voraussetzungen* - Schaden, Rechtswidrigkeit, Ursachenzusammenhang - werden möglichst einheitlich geregelt (vgl. Art. 45-47a). Bezüglich des Schadens wird vor allem neu geregelt: Ersatz bei Sachschaden (Art. 45c), bei Einwirkungen auf die Umwelt (Art. 45d), für Vorbeuge- und Schutzmassnahmen sowie vorprozessuale Kosten (Art. 45f); Ausschluss der reinen Vermögensschäden von der Gefährdungshaftung (Art. 45 Abs. 3). Neu wird eine Definition der Rechtswidrigkeit vorgesehen (Art. 46).

Im Bereich der *Verschuldenshaftung* wird neu die Fahrlässigkeit definiert (Art. 48a). Dabei wird dem subjektiven Element - also dem Vorwurf an die belangte Person, nicht alles getan zu haben, was sie vernünftigerweise hätte tun können und sollen, um den Schaden zu vermeiden - mehr Gewicht beigemessen. Diese Beschränkung ist angesichts der Ausweitung der Kausalhaftungen gerechtfertigt und wird ein Ausufernde der Verschuldenshaftung verhindern.

Wichtigste Änderung auf dem Gebiet der *einfachen Kausalhaftung* ist die Ausgestaltung der Hilfspersonenhaftung in Unternehmungen zu einer *Organisationshaftung* (Art. 49a): Der Inhaber einer Unternehmung haftet für alle Verrichtungen seiner Hilfspersonen, sofern er nicht beweist, dass die Organisation der Unternehmung geeignet war, den Schaden zu verhüten. Damit wird einerseits der Schwierigkeit Rechnung getragen, in arbeitsteiligen Organisationen einer bestimmten Person ein Verschulden nachzuweisen, andererseits wird die strenge Rechtsprechung zum geltenden Artikel 55 OR berücksichtigt. Die Haftung gilt auch für technische Störungen in der Unternehmung.

Weiter wird die Haftung urteilsunfähiger Personen als Ausnahme von der Verschuldenshaftung geregelt (Art. 48b), und die Haftung für Tiere wird als Gefährdungshaftung ausgestaltet (Art. 60). Für Mängel von Werken haften neu Inhaber und Eigentümer solidarisch, und die Beweislast bezüglich des Mangels wird umgekehrt (Art. 61).

Die in bestehenden Spezialgesetzen vorgesehenen Gefährdungshaftungen werden beibehalten und zum Teil ausgedehnt (so wird z.B. die Eisenbahnhaftpflicht an andere Gefährdungshaftungen angeglichen und sie gilt für alle Arten von Seilbahnen und Skiliften). Zusätzlich wird eine Generalklausel der Gefährdungshaftung vorgesehen (Art. 50), der alle Quellen besonderer Gefahr unterstehen, wenn sie noch von keinem Spezialgesetz erfasst sind. Dies trifft beispielsweise bei Transportmitteln zu, von denen dieselbe Gefahr wie von Motorfahrzeugen oder Eisenbahnen ausgeht. Diese Lösung dient der Rechtsgleichheit und vermeidet, dass die Rechtsprechung

das Fehlen einer Gefährdungshaftung durch weite Auslegung der Verschuldenshaftung oder der einfachen Kausalhaftung ausgleicht.

Bei den Bestimmungen über die *Wirkungen der Haftpflicht* werden Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung ausdrücklich gleich behandelt, so bei den Normen über die Bemessung der Ersatzleistung (Art. 52), die Haftungskollision bzw. gegenseitige Schädigung (Art. 53a) und den Rückgriff unter mehreren Haftpflichtigen (Art. 53c). Neu ist ferner die Bestimmung über die Häufung von Haftungsgründen bei der haftpflichtigen Person (Art. 53).

Hinsichtlich der *Haftung mehrerer Personen* (Haftungskonkurrenz) wird festgelegt, dass alle Haftpflichtigen den Geschädigten als Solidarschuldner zum Ersatz verpflichtet sind, und es wird der Umfang der Solidarhaftung begrenzt (Art. 53b). Beim Rückgriff unter den Haftpflichtigen (Art. 53c) wird den Gerichten ein grösseres Ermessen als heute eingeräumt.

Das *Verhältnis zwischen Haftpflicht und Versicherung* wird ausführlich geregelt (Art. 54-54i). Der Rückgriff der Schadensversicherer auf Haftpflichtige wird erweitert (Art. 54a). Den Geschädigten wird in allen Fällen ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer eingeräumt; Einreden aus dem Verhältnis zum Versicherungsnehmer (z.B. Nichtbezahlung von Prämien) kann der Versicherer den Geschädigten nur dann entgegenhalten, wenn die Versicherung nicht obligatorisch ist (Art. 54c und 54h). Der Bundesrat erhält die allgemeine Befugnis, eine Haftpflichtversicherung vorzuschreiben, soweit eine Tätigkeit einer bundesrechtlichen Bewilligungspflicht oder Aufsicht untersteht (Art. 54g). Geregelt wird schliesslich der Fall, wo der Schaden die Versicherungsdeckung übersteigt (Art. 54d/54e).

Bei der *Verjährung* wird eine dreijährige ordentliche Frist seit Kenntnis des Schadens und der haftpflichtigen Person und eine 20-jährige subsidiäre Frist seit der Schädigung vorgesehen (Art. 55). Die Verlängerung der Verjährungsfristen - sie betragen nach geltendem Recht (Art. 60 OR) ein Jahr bzw. zehn Jahre - trägt den längeren Fristen in Spezialgesetzen und der Kritik der Rechtslehre an den kurzen Fristen der heutigen Regelung Rechnung. Neu geregelt werden der Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung (Art. 55a) und die Verjährung des Rückgriffsrechts (Art. 55c).

Der Allgemeine Teil enthält die *Verfahrensbestimmungen*, die zur Durchsetzung des materiellen Rechts notwendig sind (Art. 56-56h). Vor allem werden Beweiserleichterungen für die geschädigte Person vorgesehen. Denn oft besitzt sie nicht dieselben technischen Kenntnisse wie die beklagte Person. Ferner ist bei komplexen physikalischen oder chemischen Vorgängen der Beweis des schädigenden Ereignisses und des Schadens sowie des Kausalzusammenhangs zwischen diesen Elementen schwierig. In Artikel 56c werden die freie Beweiswürdigung und die Befugnis des Gerichtes vorgesehen, von Amtes wegen Beweise zu erheben. In Artikel 56d wird die geltende Rechtsprechung gesetzlich verankert, wonach das Gericht sich mit einem Wahrscheinlichkeits- oder Anscheinsbeweis begnügen kann; neu wird vorgesehen, dass das Gericht Schadenersatz nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit einer Tatsache zusprechen kann. Kostenvorschüsse für die Beweisführung kann das Gericht beiden Parteien auferlegen, um zu vermeiden, dass die Kosten des Beweisverfahrens die Geschädigten an der Durchsetzung ihrer Rechte hindern (Art. 56f). Die Prozesskosten soll das Gericht nach Massgabe der Umstände verteilen, die Anlass zum Rechtsstreit gaben (Art. 56g). Damit wird vermieden, dass die Gerichtskosten in jedem Fall von der unterlegenen Partei getragen werden müssen. Denn angesichts der Schwierigkeit, das Ergebnis eines Haftpflichtprozesses vorauszusehen, kann eine Partei in guten Treuen einen zu hohen Betrag einklagen. Da Haftpflichtprozesse oft

lange dauern, wird schliesslich dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, die beklagte Partei zu vorläufigen Zahlungen zu verurteilen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 56h).

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln zuletzt die Vereinbarungen, welche die Haftung beschränken. Vereinbarungen, welche die Haftpflicht von vornherein ausschliessen, sind nach Artikel 57 nur begrenzt zulässig. Artikel 58 regelt die Anfechtung von Vergleichen. Beide Bestimmungen ersetzen und generalisieren Regelungen, die heute in mehreren Spezialgesetzen enthalten sind.

Ähnlich wie bei der Bundesverfassung nimmt der Vorentwurf in vielen Bestimmungen eine "Nachführung" vor: Er verankert Grundsätze, die in Rechtsprechung und Lehre anerkannt sind, und streicht überflüssige und gegenstandslos gewordene Bestimmungen.

2 Erläuterung der Allgemeinen Bestimmungen (Allgemeiner Teil des Haftpflichtrechts, Art. 41-58)²⁰

201 Grundnorm der Zurechnung

Art. 41

Nachführung und inhaltliche Änderung

Absatz 1 umschreibt die grundlegenden Voraussetzungen der Haftung: die Zufügung des Schadens und den gesetzlichen Zurechnungsgrund. Die Bestimmung soll klarstellen, dass die haftungsbegründenden Elemente gleichzeitig haftungsbegrenzend wirken.

Absatz 2 nennt für den rechtswidrig zugefügten Schaden die wichtigsten Zurechnungsgründe, die in den einzelnen Bestimmungen näher geregelt werden: Verschuldenshaftung, Gefährdungshaftung und Haftung für Hilfspersonen. Gefährdungshaftung und Haftung für Hilfspersonen sind verschuldensunabhängig (Kausalhaftungen). Absatz 2 ist inhaltlich insofern neu, als er diese Haftungen auf die gleiche Stufe wie die Verschuldenshaftung stellt.

202 Anwendungsbereich

Art. 42

Inhaltliche Änderung

Schadenersatzansprüche aus vertragswidrigem Verhalten werden neu grundsätzlich der deliktischen Haftung des Allgemeinen Teils unterstellt. Dies gilt für Ansprüche aus Vertragsverletzungen, die gleichzeitig einen Eingriff in Rechtsgüter darstellen, die von der allgemeinen Rechtsordnung geschützt sind, z.B. das Eigentum der anderen Vertragspartei (sog. "positive Vertragsverletzung"). Das Vertragsrecht bleibt vorbehalten, soweit es die Haftung wegen Nichterfüllung und verspäteter Erfüllung regelt oder für das einzelne Vertragsverhältnis besondere abweichende Bestimmungen enthält (z.B. verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers für Mangelfolgeschäden, Art. 208 Abs. 2 OR).

²⁰ Bei jeder Bestimmung wird angegeben, ob eine "Nachführung", d. h. bloss die gesetzliche Formulierung von Grundsätzen, die in Rechtsprechung und Lehre anerkannt sind, oder eine inhaltliche Änderung des geltenden Rechts beabsichtigt wird. Grenzfälle sind als inhaltliche Änderung bezeichnet.

Art. 43

Inhaltliche Änderung

Die Staatshaftung des Bundes und der Kantone wird grundsätzlich dem Bundeszivilrecht unterstellt (Obligationenrecht und Spezialgesetze). Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen (für die Kantone: Art. 43a; für den Bund namentlich das Verantwortlichkeitsgesetz).

Art. 43a

Inhaltliche Änderung

Der Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Rechts von Artikel 6 ZGB wird eingeschränkt.

Nach Absatz 1 können die Kantone die Staatshaftung regeln, aber nur für "hoheitliche" Tätigkeiten (bisher verwendete Art. 61 OR das Kriterium der nicht gewerblichen Tätigkeit). Ferner müssen sie eine verschuldensunabhängige Haftung des Gemeinwesens vorsehen, sei es ausschliesslich, sei es solidarisch mit dem Bediensteten.

Absatz 2 nennt Vorschriften, von denen die Kantone nicht abweichen dürfen, nämlich die Bestimmungen über die Gefährdungshaftung (was in einigen Spezialgesetzen schon heute vorgesehen ist).

Art. 44

Nachführung

Der Vorrang des Völkerrechts wird schon bisher von Rechtsprechung und Lehre anerkannt und ist in Artikel 5 Absatz 4 der nachgeführten Bundesverfassung vom 18. April 1999 festgelegt.

203 Allgemeine Voraussetzungen**203.1 Schaden**Art. 45

Inhaltliche Änderung

In den Absätzen 1 und 2 werden die verschiedenen Schadenskategorien aufgezählt. Neu gegenüber dem geltenden Recht ist einzig die Verweisung auf Art. 45d (Schaden bei Einwirkung auf die Umwelt).

Absatz 3 enthält eine inhaltliche Regelung für Schäden, die weder auf die Tötung oder Verletzung von Personen, noch auf die Einwirkung auf Sachen oder die Umwelt zurückzuführen sind. Dazu gehört beispielsweise der Erwerbsausfall infolge stillstehender Maschinen nach einem Stromunterbruch. Im Bereich der Gefährdungshaftung sind diese Schäden nicht zu ersetzen, es sei denn, dass anders lautende Bestimmungen dies vorsehen (Art. 45f oder z.B. das Kernenergiehaftpflichtgesetz). Wann diese Schäden im Bereich anderer Haftungen zu ersetzen sind, muss gestützt auf deren besondere Voraussetzungen (Widerrechtlichkeit/Schutznormcharakter) geprüft werden.

Art. 45a

Nachführung

Die Bestimmung über den Schadenersatz bei Tötung entspricht dem geltenden Artikel 45 OR. Dessen Absatz 2 (Ersatz der Heilungskosten und des Erwerbsausfalls vor dem Tod) wird nicht übernommen, da der Fall von der Bestimmung über die Körperverletzung (Art. 45b) erfasst ist.

Art. 45b

Nachführung und inhaltliche Änderung

Die Bestimmung über die Körperverletzung von Artikel 46 OR wird mit folgenden inhaltlichen Änderungen übernommen: Es wird ausdrücklich erwähnt, dass einerseits der "entgangene Erwerb" und andererseits die "anderen infolge Arbeitsunfähigkeit und Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens eingetretenen Verluste" zu ersetzen sind. Zu diesen "Verlusten" gehört namentlich - entsprechend der heutigen Praxis - der Schaden, der einer Hausfrau entsteht, die arbeitsunfähig geworden ist und daher eine Haushalthilfe anstellen muss.

Der bisherige Absatz 2 von Art. 46 OR (Vorbehalt der Änderung des Urteils innert zwei Jahren) wird nicht übernommen. Die Bestimmung wird sehr selten angewendet. Sie wird durch einen Feststellungsanspruch ersetzt (Art. 56e).

Art. 45c

Nachführung (Abs. 1 und 2) und inhaltliche Änderung (Abs. 3)

Neu werden die Grundsätze zur Ersetzung von Sachschäden ausdrücklich genannt.

Nach Absatz 1 sind bei Verlust oder gänzlicher Zerstörung einer Sache in der Regel die Kosten für die Neuanschaffung zu ersetzen. Unterliegt die Sache der Entwertung, kann der Ersatz unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung ermässigt werden.

Nach Absatz 2 sind bei teilweiser Beschädigung insbesondere die Kosten der Instandstellung sowie ein allfälliger Minderwert zu ersetzen.

Absatz 3 regelt den Ersatz für Nutzungsausfall: Kosten der Miete einer gleichwertigen Sache oder Ersatz entgangenen Gewinns. Der Ersatz wird neu nicht nur für beruflich gebrauchte Sachen vorgesehen, sondern allgemein für Sachen, die der geschädigten Person nützlich sind, z.B. ein Auto, das für die Ferien benutzt wird. Derartige Entschädigungen wurden bisher von Gerichten in der Westschweiz gewährt und werden in der Rechtsliteratur weitgehend befürwortet.

Art. 45d

Inhaltliche Änderung

Neu wird der Ersatz des eigentlichen Umweltschadens, d.h. einer Einwirkung auf die Umwelt, die keine Vermögensverminderung bewirkt (z.B. Tötung wild lebender Tiere), vorgeschrieben. Im geltenden Recht enthalten einzelne Gesetze ähnliche Regelungen, aber mit begrenztem Geltungsbereich: Der Ersatz für staatliche Schadensbekämpfungsmassnahmen wird vorgesehen in Artikel 4 KHG, Artikel 59 USG, Artikel 54 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²¹. Der Ersatz von Wiederherstellungsmassnahmen wird im Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei²² (Art. 15 Abs. 3) vorgesehen.

²¹ SR 814.20, GSchG.

²² SR 923.0.

Nach Absatz 1 sind die Kosten von Massnahmen zu ersetzen, die nach Treu und Glauben zur Abwehr einer drohenden Einwirkung auf die natürliche Umwelt oder zur Beseitigung ihrer Folgen ergriffen wurden (Vorbeuge- und Schutzmassnahmen). Ferner sind die Kosten von Massnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umweltbestandteile oder deren Ersetzung durch gleichwertige Bestandteile (z.B. Aussetzen von Tieren) zu vergüten.

Absatz 2 umschreibt die Anspruchsberechtigten. Wenn keine dinglich berechtigte Person Ansprüche geltend machen kann - weil die geschädigten Sachen herrenlos sind oder weil die berechtigte Person keine Massnahmen ergreift -, sind andere Personen anspruchsberechtigt: Das zuständige Gemeinwesen oder gesamtschweizerische oder regionale Umweltschutzorganisationen, die Massnahmen vorbereitet oder ergriffen haben und dazu ermächtigt waren. Die Ermächtigung soll in einer Verordnung geregelt werden.

Mit dieser Bestimmung wird der Ersatzanspruch des Gemeinwesens für Schadensbekämpfungsmassnahmen zivilrechtlich ausgestaltet, während er heute in den oben genannten Gesetzen öffentlichrechtlich ausgestaltet ist

Art. 45e

Nachführung

Die Bestimmung übernimmt die Regelung der Genugtuung gemäss den Artikeln 47 und 49 OR und verankert in Absatz 3 die diesbezügliche Rechtsprechung.

Absatz 1 legt die allgemeine Voraussetzung der Genugtuung fest: Eine Verletzung der Persönlichkeit, deren Schwere - insbesondere der körperliche oder seelische Schmerz - eine Genugtuung rechtfertigt.

Absatz 2 bestimmt die Art der Genugtuung: Sie ist als Geldbetrag zuzusprechen, sofern keine andere Art (z.B. Verurteilung zu einem symbolischen Betrag von einem Franken; gerichtliche Missbilligung) geeigneter ist. Die verschiedenen Arten können miteinander verbunden werden.

Absatz 3 gewährt den Angehörigen des Opfers einen Genugtuungsanspruch im Falle der Tötung (wie heute Art. 47 OR) und der schweren Körperverletzung (heutige Rechtsprechung zu Art. 49 OR).

Art. 45f

Inhaltliche Änderung (Abs. 1) und Nachführung (Abs. 2)

Die Aufzählung der Schadensarten wird durch die Erwähnung bestimmter Arten von Kosten erweitert.

Absatz 1 nennt die Kosten von Massnahmen, die von der geschädigten Person nach Treu und Glauben ergriffen werden, um eine drohende Einwirkung abzuwehren (Vorbeugemassnahmen) oder die Folgen einer Einwirkung zu mindern (Schutzmassnahmen). Der Ersatz für Vorbeugemassnahmen wird heute durch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c KHG vorgesehen, aber mit einer engeren Formulierung. Ein allgemeiner derartiger Anspruch wurde vom Bundesgericht verneint (BGE 117 II 269 f.). Die Regelung ist also insofern inhaltlich neu. Dagegen ist der Ersatz für Schutzmassnahmen nach der heutigen Lehre und Rechtsprechung unbestritten.

Absatz 2 nennt die Kosten, welche der geschädigten Person im Rahmen von Treu und Glauben bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche entstehen. Es geht hier um Kosten, die der geschädigten Person ausserhalb des Gerichtsverfahrens entstanden

sind, z. B. für ein Gutachten, für einen Anwalt bei Vergleichsverhandlungen oder für ein dem Haftpflichtprozess vorangehendes Straf- oder Sozialversicherungsverfahren. Der Ersatz dieser Kosten wird heute von Rechtsprechung und Lehre anerkannt. Die Regelung im Gesetz dient also der Nachführung.

203.2 Rechtswidrigkeit

Art. 46

Nachführung und inhaltliche Änderung

Die Bestimmung umschreibt den Begriff der Rechtswidrigkeit entsprechend der herrschenden Lehre und Praxis. Sie enthält in Absatz 2 zwei inhaltliche Änderungen.

Nach Absatz 1 ist die Schädigung rechtswidrig, die ein von der Rechtsordnung geschütztes Recht verletzt. Bei der Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter wie Leben, körperliche Integrität und Eigentum ist die Rechtswidrigkeit von vornherein gegeben.

Absatz 2 behandelt die Fälle, in denen die Schädigung im Verhalten einer Person besteht, was insbesondere bei der Verschuldenshaftung zutrifft. Hier ist vor allem der Fall zu regeln, wo kein absolutes Recht, sondern nur das Vermögen verletzt wird (reiner Vermögensschaden). Gemäss Absatz 2 ist ein schädigendes Verhalten rechtswidrig, wenn es gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen eine vertragliche Pflicht verstösst. Dass der Grundsatz von Treu und Glauben als allgemeines Rechtswidrigkeitskriterium (über rechtliche Sonderverbindungen hinaus) genannt wird, bedeutet eine inhaltliche Änderung. Denn als allgemeines Kriterium wird er heute nur von einer Minderheit der Doktrin anerkannt. Die Anerkennung von Treu und Glauben als allgemeines Kriterium erlaubt, auf die Regelung der absichtlichen und sittenwidrigen Schadenszufügung (Art. 41 Abs. 2 OR) zu verzichten. Neu wird ferner die Verletzung der vertraglichen Pflicht genannt, da das Deliktsrecht nach Artikel 42 auf positive Vertragsverletzungen ausgedehnt wird.

Art. 46a

Nachführung

Artikel 46a regelt die Rechtfertigungsgründe. Nach Absatz 1 ist eine Schädigung insofern nicht rechtswidrig, als sie durch das öffentliche Recht geboten ist, namentlich durch eine Amtspflicht (vgl. Art. 32 des Strafgesetzbuches²³). Die ausdrückliche Nennung dieses Rechtfertigungsgrunds ist neu.

Absatz 2 nennt weitere Rechtfertigungsgründe: Einwilligung der geschädigten Person (heute in Art. 44 Abs. 1 OR geregelt), Notwehr (Art. 52 Abs. 1 OR), Schutz eigener Rechte (Art. 52 Abs. 3 OR).

Neu wird der Notstand nicht mehr unter den Rechtfertigungsgründen, sondern unter der Haftung für rechtmässige Tätigkeit (Art. 59) geregelt.

203.3 Ursachenzusammenhang

Art. 47

Nachführung

²³ SR 311.0, StGB.

Artikel 47 nennt eine weitere Haftungsvoraussetzung: den rechtlich erheblichen Ursachenzusammenhang (Kausalzusammenhang) zwischen dem haftungsbegründenden Sachverhalt und dem Schaden. Einerseits muss in der Regel ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen diesen beiden Tatsachen gegeben sein. Andererseits muss das Gericht entscheiden, ob dieser Zusammenhang rechtlich bedeutsam ist, d.h. ob der Schaden noch von der anzuwendenden Haftungsbestimmung abgedeckt ist. Das Gericht kann dabei nach herrschender Rechtsprechung und Lehre die Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs anwenden. Die Theorie wird aber nicht gesetzlich verankert.

Artikel 47a

Nachführung und inhaltliche Änderung

Artikel 47a nennt die Entlastungsgründe, d.h. Umstände, welche die belangte Person von der Haftpflicht befreien, obwohl sie prima vista als Urheberin des Schadens oder als verantwortlich angesehen werden könnte. Diese Tatsachen entlasten die belangte Person, wenn sie ihr nicht zugerechnet werden können und - im Verhältnis zum Haftungsgrund - in offensichtlich überwiegender Weise zum Eintritt oder zur Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben. Solche Tatsachen können namentlich höhere Gewalt, das Verhalten einer Drittperson oder der geschädigten Person (insbesondere ihr Verschulden, allenfalls das Verhalten einer urteilsunfähigen Person) oder ein diesen Personen zuzurechnendes charakteristisches Risiko sein.

Die Bestimmung ist formell neu, da die Entlastungsgründe im geltenden Obligationenrecht - mit Ausnahme des Selbstverschuldens, Art. 44 Abs. 1 OR - nicht geregelt sind. Inhaltlich neu ist sie insofern, als auch das von einer Person zu vertretende charakteristische Risiko (z.B. der Besitz von Sprengstoff) als Entlastungsgrund genannt wird. Die Bestimmung weicht ausserdem vom geltenden Artikel 59 Absatz 1 SVG ab: Bei einer Kausalhaftung soll das zusätzliche Verschulden der haftpflichtigen Person nicht von vornherein die Entlastung ausschliessen.

204 Haftungsgründe

204.1 Verschuldenshaftung

Art. 48

Nachführung

Artikel 48 enthält den Grundsatz der Verschuldenshaftung. Gegenüber dem geltenden Artikel 41 Absatz 1 OR ist nur die Redaktion geändert. Der Begriff "rechtswidrig" entfällt, da er bereits in Artikel 41 Absatz 2 enthalten ist. Neu eingeführt ist der Begriff "Verhalten". Damit wird hervorgehoben, dass das Verschulden wesentlich mit einer menschlichen Handlung oder Unterlassung verbunden ist, die individuell und konkret beurteilt werden soll.

Art. 48a

Inhaltliche Änderung

Artikel 48a definiert die Fahrlässigkeit. Nach Absatz 1 handelt die Person fahrlässig, welche die Sorgfalt missachtet, die ihr nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen obliegt. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 18 Absatz 3 StGB an. Neu sollen nicht nur objektive Gesichtspunkte (die Umstände), sondern auch subjektive Gesichtspunkte (die persönlichen Verhältnisse) berücksichtigt werden. Dabei soll geprüft werden, ob der Schädiger tatsächlich imstande war, sich so zu

verhalten, wie es objektiv geboten war. Auf diese Weise bleibt der Gedanke des Vorwurfs im Fahrlässigkeitsbegriff enthalten.

Dieser Begriff wird in Absatz 2 konkretisiert, wonach sich die erforderliche Sorgfalt nach individuellen Merkmalen der Person (Alter, Bildung, Kenntnisse, übrige Fähigkeiten und Eigenschaften) beurteilt, die den Schaden verursacht hat. Er lehnt sich an Artikel 321e Absatz 2 OR an, der bei der Beurteilung der Haftung des Arbeitnehmers die Berücksichtigung solcher Merkmale vorschreibt.

Art. 48b

Nachführung und inhaltliche Änderung

Nach Artikel 48b kann das Gericht ausnahmsweise eine urteilsunfähige Person zum Ersatz des von ihr verursachten Schadens verurteilen, und zwar aus Billigkeit, vor allem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten. Die Bestimmung übernimmt den geltenden Artikel 54 Absatz 1 OR, wird aber neu als Ausnahme zur Verschuldenshaftung ausgestaltet.

Nicht übernommen wird Artikel 54 Absatz 2 OR. Nach dieser Bestimmung haftet eine Person, die vorübergehend die Urteilsunfähigkeit verloren und in diesem Zustand Schaden verursacht hat, sofern sie nicht beweist, dass dieser Zustand ohne ihr Verschulden eingetreten ist. Diese Norm wird durch die allgemeine Bestimmung über die Verschuldenshaftung abgedeckt.

204.2 Haftung für Hilfspersonen

Art. 49

Nachführung

Artikel 49 enthält eine allgemeine Norm über die Haftung für Hilfspersonen. Sie gilt ausserhalb von Unternehmungen (Art. 49a). Wer sich einer Hilfsperson bedient, haftet für den Schaden, den diese in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht, wenn er nicht beweist, dass er bei der Auswahl, Unterweisung und Überwachung dieser Person alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden zu verhüten.

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 55 OR. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der Massnahmen bei der Auswahl, Unterweisung und Überwachung (klassische Sorgfaltsbeweise). Nicht mehr erwähnt wird andererseits der zweite Befreiungsbeweis von Artikel 55 OR - der Schaden wäre auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten. In diesem Fall ist der - von den Geschädigten zu beweisende - Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Hilfsperson und dem Schaden nicht gegeben. Dieser Befreiungsbeweis ist daher überflüssig.

Nicht übernommen wird die Bestimmung über den Rückgriff (Art. 55 Abs. 2 OR), da sich dieser aus Artikel 53c ergibt.

Art. 49a

Inhaltliche Änderung

Nach Artikel 49a haftet die Person, die beim Betrieb einer Unternehmung mit wirtschaftlichem oder beruflichem Zweck Hilfspersonen einsetzt, für den Schaden, der im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verursacht wird, sofern sie nicht beweist, dass die Organisation der Unternehmung geeignet war, den Schaden zu verhüten.

Artikel 49a führt eine verschärfte Haftung ein. Der Begriff "Unternehmung" setzt voraus, dass Personen in einem Unterordnungsverhältnis beschäftigt werden. Der Begriff "wirtschaftlich oder beruflich ausgerichtete Tätigkeit" ist weit auszulegen: Neben gewinnorientierten Unternehmungen fallen auch Vereine darunter, die ihre Mittel durch eine wirtschaftliche Tätigkeit beschaffen. Unter den Begriff "berufliche Tätigkeit" fällt auch die Tätigkeit von Gewerkschaften.

Im Gegensatz zu Artikel 49 genügt eine Schädigung "im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeiten", d.h. mit einer örtlichen und zeitlichen Beziehung zu dieser Tätigkeit. Nicht verlangt wird ein Zusammenhang mit der Aufgabe der Hilfsperson (funktionaler Zusammenhang). Die Haftung gilt auch für technische Störungen; denn das Fehlverhalten einer Hilfsperson wird nicht vorausgesetzt.

Grundlage der Haftung ist ein Organisationsmangel. Deshalb kann sich die belangte Person von der Haftung durch den Beweis befreien, dass die Organisation der Unternehmung geeignet war, den Schaden zu verhüten. Neben den drei klassischen Sorgfaltsbeweisen (Auswahl, Unterweisung und Überwachung) muss sie daher eine Organisation der Unternehmensabläufe nachweisen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein Höchstmass an Sicherheit gewährleistet.

204.3 Gefährdungshaftung

Art. 50

Inhaltliche Änderung

Artikel 50 enthält eine Generalklausel der Gefährdungshaftung. Damit soll erreicht werden, dass für alle besonders gefährlichen Tätigkeiten die gleiche Haftung gilt, auch wenn noch kein Spezialgesetz sie einer Gefährdungshaftung unterstellt.

Entsteht ein Schaden durch die Verwirklichung des charakteristischen Risikos einer besonders gefährlichen Tätigkeit, so haftet nach Absatz 1 die Person, die die Tätigkeit betreibt, auch wenn die Tätigkeit von der Rechtsordnung geduldet wird.

Mit dem Begriff "Person, die die gefährliche Tätigkeit betreibt" ("la personne qui exploite une activité spécifiquement dangereuse") ist die Person gemeint, die die Tätigkeit sowohl in organisatorischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht kontrolliert.

In Absatz 2 wird der Begriff "besonders gefährliche Tätigkeit" definiert. Er enthält ein objektives Element: die Eignung, häufige oder schwerwiegende Schäden herbeizuführen. Häufige Schäden sind z.B. im Strassenverkehr zu erwarten, schwerwiegende z.B. bei einer Kernanlage oder einer Erdgasleitung. Ferner enthält der Begriff ein subjektives Element: die Unvermeidbarkeit der Gefahr trotz aller von einer fachkundigen Person zu erwartenden Sorgfalt. Die besondere Gefahr kann auf das Wesen einer Tätigkeit zurückzuführen sein (z.B. auf die Schnelligkeit, mit der sie ausgeführt wird) oder auf Eigenschaften der dabei verwendeten Stoffe (z.B. Giftigkeit), Geräte oder Kräfte. Nach dem zweiten Halbsatz von Absatz 2 ist die besondere Gefahr insbesondere dann gegeben, wenn das Gesetz für ein vergleichbares Risiko bereits eine spezielle (Gefährdungs-)Haftung vorsieht. Sie ist also z.B. für Transportmittel zu bejahen, deren Risiko jenem des Motorfahrzeugs (Gefährdungshaftung nach SVG) vergleichbar ist.

Absatz 3 behält spezielle Gefährdungshaftungsbestimmungen vor. Soweit diese gelten, ist Artikel 50 nicht anwendbar.

204.4 Gemeinsame Bestimmungen für verschuldensunabhängige Haftung

Art. 51

Nachführung

Artikel 51 regelt die Haftung für fremdes Verhalten. Absatz 1 legt fest, dass die Person, die einer Gefährdungshaftung untersteht, für das Verhalten aller Personen einzustehen hat, die mit ihrer Billigung an der gefährlichen Tätigkeit mitwirken (z.B. ihr Motorfahrzeug benützen). Im Gegensatz zum Begriff "Hilfsperson" wird hier keine Unterordnung vorausgesetzt.

Nach Absatz 2 gilt diese Regel entsprechend für andere Personen, die unabhängig von einem Verschulden haften (z.B. für den Grundeigentümer nach Art. 679 ZGB).

Diese Grundsätze sind heute unbestritten, werden aber vom geltenden Recht (z.B. Art. 58 Abs. 4 SVG) nicht klar und einheitlich ausgedrückt.

Art. 51a

Nachführung

Artikel 51a regelt das zusätzliche Verschulden einer kausal haftpflichtigen Person oder einer Person, für die sie einzustehen hat.

Absatz 1 gilt für das zusätzliche Verschulden einer Person, die der Gefährdungshaftung untersteht. Dieser Umstand ist bei der Bemessung der Ersatzleistung (Art. 52) und bei deren Verteilung auf mehrere haftpflichtige Personen (Art. 53a und 53c) Rechnung zu tragen.

Nach Absatz 2 gilt diese Regel entsprechend für andere Personen, die unabhängig von einem Verschulden haften.

205 Bestimmung der Ersatzleistung

205.1 Bemessung der Ersatzleistung

Art. 52

Nachführung und inhaltliche Änderung

Absatz 1 entspricht den geltenden Artikeln 43 Absatz 1 und 44 OR: Das Gericht bemisst die Ersatzleistung unter Würdigung aller Umstände. Als Umstände, die zu würdigen sind, werden die Schwere des Verschuldens (Art. 43 Abs. 1 OR) und neu die Intensität des Risikos ausdrücklich genannt, welche von der haftpflichtigen Person zu vertreten sind. Neu werden ferner - entsprechend der Rechtslehre; vgl. auch Art. 42 Abs. 2 OR - die Massnahmen der geschädigten Person zur Schadenabwehr und -minderung erwähnt. Als weitere Umstände aufseiten der geschädigten Person sind ihr Verschulden und ein von ihr zu vertretendes charakteristisches Risiko zu würdigen.

Nach Absatz 2 kann das Gericht ausnahmsweise den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien, insbesondere dem Vorhandensein oder Fehlen einer Versicherung, Rechnung tragen. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse ist heute gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 OR (Gefahr einer Notlage der haftpflichtigen Person) und auf Spezialgesetze (z.B. Art. 62 Abs. 2 SVG: ungewöhnlich hohes Einkommen der geschädigten Person) möglich. Inhaltlich neu ist die Hervorhebung des Ausnahmeharakters der Bestimmung.

205.2 Art der Ersatzleistung

Artikel 52a

Nachführung und inhaltliche Änderung

Absatz 1 sieht - gleich wie Artikel 43 Absatz 1 OR - vor, dass das Gericht die Art der Ersatzleistung (insbesondere Rente oder Kapital als Ersatz für Erwerbsunfähigkeit) unter Würdigung der Umstände bestimmt. Inhaltlich neu wird vorgesehen, dass von den Anträgen der geschädigten Partei nur aus triftigen Gründen abgewichen werden darf. Das Gericht soll z.B. nicht grundlos ein Kapital zusprechen, wenn die geschädigte Person eine Rente verlangt.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, den Schuldner bei Zusprechung einer Rente zur Sicherheitsleistung zu verpflichten. Inhaltlich ist die Bestimmung insofern neu, als sie im Unterschied zu Artikel 43 Absatz 2 OR diese Verpflichtung nicht mehr zwingend vorschreibt.

206 Mehrheit von Haftungen

206.1 Häufung von Haftungsgründen

Art. 53

Inhaltliche Änderung

Artikel 53 regelt neu den Fall, wo eine Personen aus verschiedenen Haftungsgründen für denselben Schaden verantwortlich ist. Hier soll das Gericht jene Bestimmungen anwenden, die der geschädigten Person den bestmöglichen Ersatz verschaffen, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine der Bestimmungen für ausschliesslich anwendbar erklärt (z.B. Art. 3 Abs. 6 KHG).

Die vorgeschlagene Regelung weicht von den Urteilen des Bundesgerichtes ab, die Spezialbestimmungen (z.B. Art. 58 ff. SVG) für ausschliesslich anwendbar erklärten und in der Rechtslehre kritisiert wurden, weil sie sich zum Nachteil der Geschädigten auswirkten. Sie ist gerechtfertigt, weil reine Vermögensschäden von der Gefährdungshaftung ausgeschlossen sind (Art. 45 Abs. 3).

206.2 Haftungskollision

Art. 53a

Nachführung und inhaltliche Änderung

Artikel 53a regelt den Fall, wo mehrere Personen einander Schaden zufügen. Dieser Fall ist heute nur in Spezialgesetzen (z.B. in Art. 61 SVG) geregelt. In Anlehnung an die heutige Rechtsprechung und an die Bestimmung über die Bemessung des Schadenersatzes (Art. 52) - aber im Gegensatz zur Regelung im SVG - erlaubt die vorgeschlagene Norm, den Schaden unter Würdigung aller Umstände auf die haftpflichtigen Personen zu verteilen, und gilt gleichermassen für Personen- und Sachschäden. Berücksichtigt werden sollen insbesondere die Schwere des Verschuldens und die Intensität des charakteristischen Risikos, die jeder beteiligten Person zuzurechnen sind. Diese Haftungsgründe sind grundsätzlich gleichwertig.

206.3 Haftungskonkurrenz

Art. 53b

Inhaltliche Änderung

Artikel 53b regelt den Fall, wo mehrere Personen für den Schaden einer Drittperson haftpflichtig sind.

Nach Absatz 1 sind sie der geschädigten Person solidarisch zum Ersatz verpflichtet. In allen Fällen gilt die Solidarität nach Artikel 143 ff. OR. Damit wird die Unterscheidung zwischen "echter" und "unechter" Solidarität aufgegeben, die das Bundesgericht heute - trotz Kritik in der Rechtslehre - vornimmt. Es anerkennt die "echte Solidarität" nach Artikel 143 ff. OR nur, wenn mehrere Personen den Schaden gemeinsam verschuldet haben (Art. 50 OR). Wenn dagegen mehrere Personen aus verschiedenen Gründen haften (Art. 51 OR), so betrachtet es dies als einen Fall von "unechter" Solidarität, was insbesondere zur Folge hat, dass die Verjährung gegenüber jedem Schuldner einzeln unterbrochen werden muss (vgl. Art. 136 Abs. 1 OR).

Nach Absatz 2 muss jede haftpflichtige Person nur bis zu dem Ersatzbetrag solidarisch haften, den sie zu leisten hätte, wenn sie allein haftpflichtig wäre. Dies bedeutet, dass sie individuelle Umstände, z.B. ein leichtes Verschulden, geltend machen kann, die zur Herabsetzung des Schadenersatzes führen. In der Rechtslehre sind heute die Auffassungen zu dieser Frage geteilt; auch die Praxis des Bundesgerichtes ist nicht eindeutig. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die aktienrechtliche Bestimmung über die Solidarhaftung an (Art. 759 Abs. 1 OR).

Nicht übernommen wird Artikel 50 Absatz 3 OR, der die solidarische Haftung des "Begünstigten" (z.B. des Hehlers) begrenzt. Die Bestimmung ist überflüssig.

Art. 53c

Inhaltliche Änderung (Abs. 1) und Nachführung (Abs. 2)

Artikel 53c regelt das Innenverhältnis, d.h. die Verteilung des Schadenersatzes unter mehreren haftpflichtigen Personen.

Nach Absatz 1 wird der Schadenersatz nach Massgabe der Umstände verteilt, die jeder einzelnen Person zuzurechnen sind, insbesondere der Schwere des Verschuldens und der Intensität des charakteristischen Risikos. Die Regelung entspricht jener des Aktienrechts (Art. 759 Abs. 3 OR). Im Gegensatz zum geltenden Artikel 51 Absatz 2 OR wird unter den verschiedenen Haftungsgründen keine Reihenfolge festgelegt. So muss der Schaden nicht mehr unbedingt von der Person in erster Linie getragen werden, die aus Verschulden haftet.

Nach Absatz 2 steht der Person, die über ihren Anteil hinaus Schadenersatz geleistet hat, wie im geltenden Recht ein Rückgriffsrecht gegen die anderen haftpflichtigen Personen zu. Sie tritt insoweit in die Rechte der geschädigten Person ein. Dieser Forderungsübergang (Subrogation) entspricht der Regelung von Artikel 149 Absatz 1 OR. Neu gilt er unter allen Haftpflichtigen, wogegen er nach der geltenden Praxis nur in den Fällen "echter" Solidarität bejaht wird. Praktisch bedeutsam ist die Frage, wenn für die Forderung der geschädigten Person eine Sicherheit besteht (zum Beispiel ein Pfandrecht).

207 Haftpflicht und Privatversicherung

207.1 Verhältnis zur Schadensversicherung

Vorbemerkung

Die Artikel 54-54b regeln das Verhältnis der Haftpflicht zur Schadensversicherung, d.h. zur Versicherung, die eine effektive Verminderung des Vermögens der geschädigten Person (z.B. infolge von Sachbeschädigung oder Unfall) deckt. Diese Be-

stimmungen sollen die bisher in Artikel 72 des Versicherungsvertragsgesetzes²⁴ enthaltene Regelung ersetzen.

Die Schadensversicherung unterscheidet sich von der Summenversicherung (z.B. Lebensversicherung), die eine im voraus festgelegte, vom tatsächlich erlittenen Schaden unabhängige Summe deckt. Leistungen aus Summenversicherungen kann die geschädigte Person nach Artikel 96 VVG zusätzlich zur Ersatzleistung der Haftpflichtigen beziehen; eine Einschränkung dieses Grundsatzes wird in Artikel 54i geregelt.

Art. 54

Nachführung (Abs. 1) und inhaltliche Änderung (Abs. 2)

Artikel 54 enthält Grundsätze über das Verhältnis zwischen Haftpflicht und Schadensversicherung.

Nach Absatz 1 muss sich die geschädigte Person Leistungen ihres Schadensversicherers an die Ersatzansprüche gegen die haftpflichtige Person anrechnen lassen. Dieser Grundsatz ist heute unbestritten, aber für Schadensversicherungen bisher nicht gesetzlich geregelt.

Nach Absatz 2 tritt der Versicherer mit der Zahlung der Versicherungsleistungen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten gegenüber den Haftpflichtigen in die Rechte der geschädigten Person ein. Wie in Artikel 53c Absatz 2 wird ein gesetzlicher Forderungsübergang (Subrogation) neu unabhängig vom Haftungsgrund vorgesehen, wogegen nach geltendem Recht die Subrogation des Schadensversicherers nur bei (schuldhaften) unerlaubten Handlungen (Art. 72 Abs. 1 VVG) eintritt.

Nicht übernommen wird Artikel 72 Absatz 2 VVG, wonach die versicherte ("anspruchsberechtigte") Person für jede Handlung verantwortlich ist, durch die sie die Rechte des Versicherers verkürzt. Diese Verantwortlichkeit ergibt sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung aus der Verschuldenshaftung (Art. 48).

Art. 54a

Inhaltliche Änderung

Artikel 54a regelt den Rückgriff des Schadensversicherers auf die Haftpflichtigen.

Gemäss Absatz 1 kann der Versicherer den Rückgriff nach den Vorschriften über die Haftungskonkurrenz (Art. 53c) ausüben. Der Umfang des Rückgriffs hängt also von den Umständen ab, die jeder haftpflichtigen Person zuzurechnen sind, insbesondere von der Schwere des Verschuldens und der Intensität des charakteristischen Risikos. Damit wird - im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 72 VVG / Art. 51 OR) - der Rückgriff auf verschuldensunabhängig (kausal) haftpflichtige Personen ermöglicht.

Nach Absatz 2 kann das Gericht den Umfang des Rückgriffs einschränken, wenn besondere Umstände, namentlich eine enge Beziehung zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen. Die Bestimmung ist weiter gefasst als der geltende Artikel 72 Absatz 3 VVG, der den Rückgriff des Versicherers nur ausschliesst, wenn eine Person den Schaden leichtfahrlässig herbeigeführt hat, die mit der versicherten ("anspruchsberechtigten") Person in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen die versicherte Person einstehen muss.

²⁴ SR 221.229.1, VVG.

Art. 54b

Nachführung und inhaltliche Änderung

Artikel 54b regelt das Vorrecht der geschädigten Person im Falle des Rückgriffs des Schadensversicherers ("Quotenvorrecht"). Der Rückgriff soll ihre Rechte gegen die Haftpflichtigen nicht schmälern. Das Vorrecht ist heute in Artikel 88 SVG geregelt und wird von der Rechtsprechung im gesamten Haftpflichtrecht anerkannt. Es gilt auch gegenüber Sozialversicherern (z.B. Art. 48quater AHVG²⁵, Art. 42 UVG²⁶, Art. 68 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung²⁷).

Absatz 1 regelt den Grundsatz des Vorrechts: Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht gegen die haftpflichtigen Personen nur soweit ausüben, als die erbrachten Leistungen zusammen mit dem von dieser Person geschuldeten Ersatz den Schadenbetrag übersteigen. Die Formulierung lehnt sich an die Sozialversicherungsgesetze (z.B. Art. 48quater Abs. 1 AHVG) an.

Absatz 2 ist inhaltlich neu. Er schränkt das Vorrecht bei qualifiziertem Verschulden der geschädigten Person ein. Die Einschränkung lehnt sich an die Sozialversicherungsgesetze an, geht aber weniger weit als im AHVG (Art. 48quater Abs. 2) und UVG (Art. 42 Abs. 2). Zum einen gilt sie nur, wenn die geschädigte Person den Schaden vorsätzlich oder bei der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat (gleiche Regelung wie in Art. 68 Abs. 2 MVG und in der vertieften Stellungnahme des Bundesrates zu Art. 80 Abs. 2 des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts²⁸). Zum anderen wird eine neue Berechnung des Umfangs des Rückgriffs vorgeschlagen: Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als die im Vertrag höchstens vorgesehenen Leistungen zusammen mit dem von der haftpflichtigen Person geschuldeten Ersatz den Schadenbetrag übersteigen. Diese Berechnung stellt die Geschädigten besser als die Bestimmungen der genannten Sozialversicherungsgesetze und trägt damit der Kritik an diesen Bestimmungen Rechnung.

Absatz 3 gewährt der geschädigten Person das Recht, sich vorweg zu befriedigen, wenn nur ein Teil des von der haftpflichtigen Person geschuldeten Ersatzes beigebracht werden kann (z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit). Die Regelung entspricht jener in Sozialversicherungsgesetzen (z.B. Art. 48quater Abs. 3 AHVG).

207.2 Verhältnis zur HaftpflichtversicherungArt. 54c

Inhaltliche Änderung

Artikel 54c räumt den Geschädigten neu ein unmittelbares Forderungsrecht gegen jeden Haftpflichtversicherer ein, und zwar im Rahmen der Versicherungsdeckung. Heute ist das unmittelbare Forderungsrecht nur in Spezialgesetzen im Zusammenhang mit Versicherungsobligatorien vorgesehen (z.B. Art. 65 Abs. 1 SVG). Der Versicherer soll den Geschädigten aber Einwendungen und Einreden entgegenhalten können, die ihm aus dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer zustehen (z.B. wegen einer Vertragsverlet-

²⁵ SR 831.10.

²⁶ SR 832.20.

²⁷ SR 833.1, MVG.

²⁸ Gesetzesentwurf : BBl 1991 II 185. Vertiefte Stellungnahme des Bundesrates: BBl 1994 V 921.

zung). Diese Einwendungen und Einreden sind nach Artikel 54*h* (wie gemäss geltendem Recht) nur dann ausgeschlossen, wenn eine Versicherungspflicht besteht.

Art. 54*d*

Inhaltliche Änderung (Generalisierung)

Artikel 54*d* regelt die Lage bei ungenügender Versicherungsdeckung. Er dehnt die Regelung, die bisher in Spezialgesetzen (z.B. Art. 66 SVG) enthalten ist, auf das gesamte Haftpflichtrecht aus.

Absatz 1 sieht vor, dass die Ansprüche mehrerer geschädigter Personen gegen den Versicherer verhältnismässig gekürzt werden, d.h. im Verhältnis der verfügbaren Versicherungsdeckung zum Totalbetrag der geschuldeten Ersatzleistungen.

Absatz 2 regelt das Verfahren. Auf Antrag einer geschädigten Person, die gegen den Versicherer Klage eingereicht hat, oder auf Antrag des Versicherers setzt das Gericht den anderen geschädigten Personen unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung (Abs. 3) eine Frist an, um sich dem Verfahren anzuschliessen.

Absatz 3 bestimmt, dass Ansprüche, die nicht fristgemäss eingeklagt wurden, bei der Zuteilung der Ersatzleistungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 54*e*

Inhaltliche Änderung (Generalisierung)

Artikel 54*e* betrifft ebenfalls die Lage bei ungenügender Versicherungsdeckung. Wie Artikel 54*d* dehnt er eine Regelung, die bisher in Spezialgesetzen gilt, auf das gesamte Haftpflichtrecht aus: Wenn ein Versicherer, der von anderweitigen Ansprüchen nichts wusste, gutgläubig einer geschädigten Person eine Ersatzleistung bezahlt, die ihren verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang dieser Leistung gegenüber den anderen Geschädigten befreit.

Art. 54*f*

Nachführung

Artikel 54*f* regelt den Rückgriff des Haftpflichtversicherers gegen Mithaftpflichtige.

Nach Absatz 1 tritt der Versicherer mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person bis zum Betrag dieser Zahlung in die Rückgriffsrechte der versicherten Person gegen andere Mithaftpflichtige ein. Es findet also eine Subrogation statt. Der Umfang des Rückgriffs bestimmt sich nach Artikel 53*c* Absatz 1. Die vorgeschlagene Regelung verankert die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Nach Absatz 2 kann der Versicherer sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird. Dieser Grundsatz ist heute in Spezialgesetzen festgelegt (z.B. Art. 88 SVG, Art. 20 Abs. 2 KHG); die Lehre billigt ihm allgemeine Geltung zu. Der Sachverhalt ist nicht von Artikel 54*b* erfasst, da der Versicherer nicht in die Rechte der Geschädigten eintritt.

Art. 54*g*

Inhaltliche Änderung

Artikel 54*g* räumt neu dem Bundesrat die Befugnis ein, eine Haftpflichtversicherung vorzuschreiben. Zur Zeit ist die Versicherungspflicht in mehreren Spezialgesetzen vorgeschrieben (z.B. Art. 63 Abs. 1 SVG). Der Bundesrat kann nach Artikel 54*g* die

Versicherungspflicht einführen, wenn eine Tätigkeit der bundesrechtlichen Bewilligungspflicht oder Aufsicht untersteht. Er legt die Versicherungsbedingungen (z.B. die zu deckenden Risiken, vgl. Art. 63 Abs. 2 und 3 SVG, oder die Pflicht des Versicherers, Bestehen und Aufhören der Versicherung zu melden, vgl. Art. 68 SVG) fest und bestimmt den Mindestbetrag der Deckung.

Art. 54h

Inhaltliche Änderung (Generalisierung)

Artikel 54h sieht im Rahmen der obligatorischen Haftpflichtversicherung einen Ausschluss von Einreden des Versicherers vor, der durch ein Rückgriffsrecht ausgeglichen wird. Die Bestimmung dehnt eine Regelung, die heute nach mehreren Spezialgesetzen (z.B. Art. 65 SVG) gilt, auf den gesamten Bereich der obligatorischen Haftpflichtversicherung aus.

Wo eine Versicherungspflicht besteht, kann der Versicherer nach Absatz 1 der geschädigten Person keine Einwendungen oder Einreden aus dem Versicherungsvertragsgesetz oder dem Versicherungsvertrag entgegenhalten.

Nach Absatz 2 kann der Versicherer für seine Ersatzleistung an die geschädigte Person gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten Rückgriff nehmen, soweit er nach dem Versicherungsvertragsgesetz oder dem Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistungen befugt gewesen wäre. Er kann z.B. gegen den Versicherten Rückgriff nehmen, wenn dieser das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat. Auch dieses Rückgriffsrecht darf er nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

207.3 Verhältnis zu einer Fremdversicherung

Art. 54i

Inhaltliche Änderung (Generalisierung)

Artikel 54i betrifft Leistungen an die geschädigte Person aus einer nicht obligatorischen Versicherung, deren Prämien ganz oder teilweise von der haftpflichtigen Person bezahlt worden sind. Sie werden im Verhältnis ihres Prämienanteils auf deren Ersatzpflicht angerechnet, sofern der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Anrechnung von Versicherungsleistungen an die Ersatzpflicht wird in Artikel 54 für die Schadensversicherung allgemein vorgeschrieben. Die vorliegende Bestimmung ist für die Summenversicherung bedeutsam (vgl. Ziff. 207.1, Vorbemerkung). Deren Leistungen stehen normalerweise der geschädigten Person zusätzlich zur Leistung der Haftpflichtigen zu (Art. 96 VVG). Artikel 54i sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, indem er die Anrechnung gewisser Versicherungsleistungen an die Ersatzpflicht vorschreibt.

Die Bestimmung verallgemeinert eine Regelung, die heute mit unterschiedlicher Formulierung in mehreren Spezialgesetzen vorgesehen ist (Art. 9 Abs. 2 KHG, Art. 62 Abs. 3 SVG, Art 13 Abs. 1 EHG).

208 Verjährung

208.1 Grundsatz

Art. 55

Inhaltliche Änderung

Artikel 55 regelt die Verjährungsfristen. Er vereinheitlicht die unterschiedlichen Regelungen, die heute im OR und in Spezialgesetzen bestehen.

Nach Absatz 1 verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in drei Jahren, seitdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen oder der deckungspflichtigen Person erlangt hat (ordentliche oder relative Verjährungsfrist). Die geltende Frist von einem Jahr (Art. 60 OR) wird somit verlängert. Neu ist ferner die Nennung des Deckungspflichtigen.

Nach Absatz 2 verjährt der Anspruch in jedem Fall in 20 Jahren seit dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat (subsidiäre oder absolute Frist). Auch diese Frist erfährt eine Verlängerung gegenüber der zehnjährigen Frist des geltenden Rechts (Art. 60 OR). Der "Eintritt der Schädigung" entspricht dem "Tage der schädigenden Handlung" (oder Unterlassung) nach Artikel 60 Absatz 1 OR. Mit der Festsetzung des Endes der Schädigung als Fristbeginn wird die bestehende Rechtsprechung gesetzlich verankert; diese Regelung ist z.B. bei fortgesetzten Immissionen bedeutsam.

Nicht übernommen wird die Bestimmung über die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Verjährungsfrist (Art. 60 Abs. 2 OR). Die Verlängerung der Verjährungsfristen ermöglicht den Verzicht auf diese Bestimmung, deren Anwendung zu zahlreichen Schwierigkeiten geführt hat.

Unverjährbar bleibt weiterhin die Einrede gegen Forderungen, die durch unerlaubte Handlung (z.B. Drohung) begründet worden sind. Die Bestimmung, die heute in Artikel 60 Absatz 3 OR geregelt ist, soll neu bei den Bestimmungen über die Willensmängel als Artikel 31 Absatz 3 OR eingefügt werden.

208.2 Verzicht

Art. 55a

Inhaltliche Änderung

Artikel 55a bestimmt den Zeitraum, für den auf die Geltendmachung der Verjährung verzichtet werden kann. Ein Verzicht im Voraus (vor Eintritt der Schädigung) soll wie heute unzulässig sein (Art. 141 Abs. 1 OR).

Nach Absatz 1 kann die haftpflichtige Person für eine Dauer von höchstens 20 Jahren seit dem Tag, an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat, auf die Geltendmachung der Verjährung verzichten. Dies entspricht der subsidiären Verjährungsfrist. (Nach geltendem Recht kann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für höchstens zehn Jahre auf die Verjährung verzichtet werden). Nach Ablauf der 20-jährigen Frist ist ein Verzicht höchstens für eine Dauer von drei Jahren zulässig. Dies entspricht der ordentlichen Verjährungsfrist. Der Verzicht muss ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) erklärt werden.

Nach Absatz 2 ist ein unbefristeter Verzicht drei Jahre gültig.

Nach Absatz 3 wirkt die Verzichtserklärung der haftpflichtigen Person auch gegenüber ihrem (Haftpflicht-)Versicherer und umgekehrt. Die Bestimmung weicht von den Regeln über die Solidarschuld ab (Art. 141 Abs. 2 und 146 OR). Sie ist angesichts der Verallgemeinerung des unmittelbaren Forderungsrechts der Geschädigten gegen den Versicherer (Art. 54c) und der entsprechenden Regelung in Artikel 55b gerechtfertigt.

208.3 Verlängerung der Fristen

Art. 55b

Inhaltliche Änderung

Bezüglich der Hinderung und des Stillstands (Art. 134 OR) sowie der Unterbrechung (Art. 135 OR) der Verjährung sind zwei Neuerungen vorgesehen.

Zum einen bestimmt Artikel 55b, dass Hinderung, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung, die gegenüber der haftpflichtigen Person eingetreten sind, auch gegenüber ihrem (Haftpflicht-)Versicherer gelten - und umgekehrt. Heute ist diese Regel bezüglich der Unterbrechung der Verjährung in Spezialgesetzen enthalten (z.B. Art. 83 Abs. 2 SVG). Die vorgeschlagene Bestimmung dehnt sie neu auf die Hinderung und den Stillstand der Verjährung aus und gilt für das gesamte Haftpflichtrecht. Dies rechtfertigt sich angesichts der Verallgemeinerung des direkten Forderungsrechts gegen den Versicherer (Art. 54c).

Neu soll zum zweiten in Artikel 134 Absatz 1 Ziffer 7 vorgesehen werden, dass die Verjährung nicht beginnt oder stille steht, solange über die Forderung ein Prozess im Gange ist. Es ist nämlich stossend, dass nach geltendem Recht eine Forderung während eines hängigen Prozesses verjähren kann.

208.4 Rückgriff

Art. 55c

Inhaltliche Änderung

Artikel 55c regelt die Verjährung der Rückgriffsansprüche von Haftpflichtigen und Versicherern. Diesbezüglich fehlt im Obligationenrecht eine ausdrückliche Bestimmung; die Frage ist nur in Spezialgesetzen (z.B. Art. 83 Abs. 3 SVG) geregelt, und zwar nicht einheitlich. Auch die Rechtsprechung ist nicht einheitlich, und in der Rechtslehre ist die Frage umstritten.

Nach Absatz 1 verjähren Rückgriffsansprüche in drei Jahren, seitdem die Ersatzleistung vollständig erbracht worden ist und die mithaftpflichtige Person bekannt wurde. Sie verjähren in jedem Fall in 20 Jahren, seitdem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat. Die Fristen entsprechen jenen von Artikel 55. Für den Beginn der dreijährigen Verjährung werden jedoch besondere Voraussetzungen aufgestellt, die an die Entstehung und Fälligkeit der Rückgriffsforderung anknüpfen und heute in Spezialgesetzen enthalten sind (z.B. Art. 83 Abs. 3 SVG).

Wird eine Person (durch Klage oder durch Mitteilung eines Begehrens) auf Schadenersatz belangt, so muss sie dies nach Absatz 2 den Personen anzeigen, die sie für mithaftpflichtig hält. Unterlässt sie die Anzeige, beginnt die Verjährung des Rückgriffsrechts bereits am Tag, an dem sie die Anzeige nach Treu und Glauben hätte machen müssen. Diese Obliegenheit der belangten Person soll den mutmasslichen Mithaftpflichtigen die Wahrung ihrer Rechte erleichtern, z.B. ihnen ermöglichen, Beweismittel zu sichern.

209 Verfahren

209.1 Gerichtsstand

Die Artikel 56 und 56a werden gegenstandslos, wenn das Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000²⁹ in Kraft tritt.

Art. 56

Inhaltliche Änderung

Artikel 56 sieht eine einheitliche Gerichtsstandsvorschrift vor, die grundsätzlich für das gesamte Haftpflichtrecht gelten soll. Heute enthalten viele Spezialgesetze unterschiedliche Gerichtsstandsbestimmungen (z.B. Art. 19 EHG, Art. 84 SVG).

Nach Absatz 1 sind Klagen auf Ersatzleistung sowie Rückgriffsklagen beim Gericht des Ortes anzubringen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Der Ort des schädigenden Ereignisses umfasst sowohl den Ort, wo die schädigende Handlung ausgeführt wurde, als auch den Ort, wo der Schaden eingetreten ist. Dieser Gerichtsstand ist heute - zusätzlich zum Gerichtsstand des Wohnsitzes der beklagten Partei - im Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988³⁰ über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen enthalten.

Nach Absatz 2 kann die Klage auch beim Gericht am Wohnsitz einer der belangten Personen oder beim Gericht am Sitz eines der beteiligten Versicherer angebracht werden, wenn alle geschädigten Personen, die noch Ansprüche geltend zu machen haben, zustimmen. Denn es gibt Fälle, in denen der Wohnsitzgerichtsstand für das Opfer nützlich ist. Absatz 2 übernimmt die Regelung von Artikel 84, zweiter Satz, SVG.

Art. 56a

Inhaltliche Änderung

Artikel 56a regelt den Gerichtsstand, wenn mehrere Personen belangt werden können und ihre Ansprüche sich im Wesentlichen auf die gleichen Tatsachen stützen. Die Klage kann in diesem Fall gegen alle Personen bei jedem der nach Artikel 56 Absatz 1 zuständigen Gerichte angebracht werden. Das zuerst angerufene Gericht ist ausschliesslich zuständig.

Die Bestimmung will parallele Prozesse verhindern. Sie lehnt sich an Regelungen im Immaterialgüterrecht und in Artikel 129 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1997³¹ über das Internationale Privatrecht an. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen wird aber auf die Voraussetzung der "gleichen Rechtsgründe" verzichtet.

209.2 Verhältnis zum Strafverfahren

Art. 56b

Nachführung und inhaltliche Änderung

Nach Artikel 56b ist bei Haftpflichtstreitigkeiten das Gericht an ein Strafurteil über denselben Sachverhalt nicht gebunden. Damit soll neu das Zivilgericht vom Strafge-

²⁹ Botschaft: BBl 1999 2829, Referendumsvorlage: BBl 2000 2183.

³⁰ SR 0.275.11.

³¹ SR 291.

richt völlig unabhängig sein. Dies entspricht dem Grundsatz der richterlichen Freiheit. Artikel 53 OR schreibt die Unabhängigkeit vom Strafgericht nur für einzelne Bereiche vor: Beurteilung der Schuld und der Urteilsunfähigkeit, Bestimmung des Schadens. Für Fragen, die von Artikel 53 OR nicht erfasst sind (z.B. Rechtswidrigkeit, Kausalität), steht es der kantonalen Gesetzgebung frei, eine Bindung des Zivilrichters an Strafurteile vorzusehen. Nur wenige Kantone haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

209.3 Beweis

Art. 56c

Nachführung (Abs. 1) und inhaltliche Änderung (Abs. 2)

Artikel 56c regelt die Beweiswürdigung und die Befugnis des Gerichts, Beweise zu erheben.

Absatz 1 legt den Grundsatz der freien Beweiswürdigung fest. Das Gericht ist nicht an prozessrechtliche Beweisregeln gebunden. Der Grundsatz ist heute in den kantonalen Prozessordnungen die Regel, aber nicht lückenlos verwirklicht. Auf Bundesebene ist er in mehreren Spezialgesetzen (z.B. Art. 26 Abs. 1 KHG, Art. 86 SVG) niedergelegt. Ausserdem wird ihm von der Rechtslehre im Bereich des Haftpflichtrechts eine allgemeine Tragweite zuerkannt.

Nach Absatz 2 kann das Gericht von Amtes wegen die Beweise erheben, die es für erforderlich hält. Diese Bestimmung ist inhaltlich neu, aber in zahlreichen kantonalen Prozessordnungen enthalten. Die Beweiserhebung von Amtes wegen ist gerechtfertigt, wenn ein bedeutendes öffentliches Interesse oder ein besonders schutzwürdiges privates Interesse an der Wahrheitsfindung besteht (wenn z.B. das Opfer nicht urteilsfähig ist). Das Gericht wird jedoch nicht verpflichtet, die Beweise von Amtes wegen zu erheben.

Art. 56d

Nachführung und inhaltliche Änderung

Artikel 56d regelt die Beweislast und Beweiserleichterungen.

Nach Absatz 1 muss die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Schaden und den Ursachenzusammenhang beweisen. Dies entspricht der allgemeinen Beweislastregel von Artikel 8 ZGB. Der geltende Artikel 42 Absatz 1 OR enthält die Regel nur für den Beweis des Schadens.

Absatz 2 regelt die Situation, wo der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden kann oder die Beweisführung der beweispflichtigen Person nicht zugemutet werden kann (z.B. bei einem Schaden, der auf das Zusammenspiel chemischer und natürlicher Faktoren zurückzuführen ist).

Absatz 2 enthält zwei Vorschriften: Einerseits kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen (Anscheinsbeweis). Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtsprechung und Lehre. Andererseits kann das Gericht die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen. Diese Regelung ist inhaltlich neu. Sie befreit das Gericht von der Alternative "Alles oder Nichts" und ermöglicht so sachgerechte Lösungen, etwa bei alternativer Kausalität, wo feststeht, dass die Verursacherin des Schadens aus einem bestimmten Personenkreis stammt (z.B. drei chemische Unternehmungen an einem Fluss), aber nicht bekannt ist, welche dieser Personen Verursacherin der Verunreinigung ist. In diesem Fall können

alle beteiligten Personen im Umfang der Wahrscheinlichkeit, dass sie den Schaden verursacht haben, zur Ersatzleistung verurteilt werden (z.B. jede Unternehmung zu einem Drittel). Die Regelung kann auch beim Misslingen einer Operation mit beschränkten Erfolgsaussichten angewendet werden, indem der Schadenersatz im Ausmass der Überlebenschance ("perte d'une chance") zugesprochen wird.

Absatz 3 enthält eine Beweiserleichterung bezüglich des Schadens. Wenn der Schadensbetrag nicht genau beziffert werden kann, muss ihn das Gericht mit Rücksicht auf die Umstände und den gewöhnlichen Lauf der Dinge abschätzen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 42 Absatz 2 OR. Einzig die "vom Geschädigten getroffenen Massnahmen" sind neu nicht bei der Berechnung des Schadens, sondern bei der Bemessung der Ersatzleistung zu berücksichtigen und werden daher in Artikel 52 erwähnt.

209.4 Feststellungsanspruch

Art. 56e

Inhaltliche Änderung

Artikel 56e erlaubt der geschädigten Person, vom Gericht ihr Recht auf Ersatz feststellen zu lassen, wenn die belangte Person ihre Haftpflicht ganz oder teilweise bestreitet und sich die künftige Entwicklung des Schadens nicht abschätzen lässt.

Die Verankerung dieses Anspruchs im Gesetz ist neu. Die Voraussetzungen des Feststellungsanspruchs sind milder als jene der geltenden Rechtsprechung. Denn die Feststellungsklage bietet der geschädigten Person mehrere Vorteile: Sicherung der Beweismittel, Verkleinerung des Prozessrisikos, Unterbrechung der Verjährung. Artikel 56e erfasst vor allem den Fall, wo ungewiss ist, wie sich der Gesundheitszustand nach einem Unfall entwickelt. Daher kann auf den Vorbehalt von Artikel 46 Absatz 2 OR verzichtet werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 45b).

209.5 Kosten und Entschädigungen

Art. 56f

Inhaltliche Änderung

Artikel 56f erlaubt dem Gericht, die Kostenvorschüsse für die Beweisführung (z.B. Gutachten) auf beide Parteien zu verteilen. Berücksichtigen soll es dabei namentlich die Triftigkeit ihrer Vorbringen (die Beweisanträge sollen nicht unvernünftig sein) und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (wenn z.B. die beklagte Partei eine Versicherung ist). Die Bestimmung will verhindern, dass eine geschädigte Person ihre Rechte nicht geltend machen kann, weil die Kosten der Beweisführung hoch sind.

Art. 56g

Inhaltliche Änderung

Artikel 56g regelt Gerichtskosten und Parteientschädigungen. Das Gericht soll sie nach Massgabe der Umstände festsetzen, die Anlass zum Rechtsstreit gegeben haben (Veranlassungsprinzip). Dabei ist es nicht an Regeln kantonaler Zivilprozessordnungen gebunden, wonach das Obsiegen im Prozess entscheidend ist. Eine Abkehr vom Obsiegen der Partei als einzigem Kriterium für die Verteilung der Kosten ist heute in vielen kantonalen Zivilprozessordnungen festzustellen.

Ein grösserer Beurteilungsspielraum des Gerichts ist im Haftpflichtrecht gerechtfertigt; denn oft ist es für die geschädigte Person schwierig, den Schadenersatzan-

spruch genau zu beziffern, da er von Ermessensentscheidungen abhängt. Abweichungen in der Beurteilung des Invaliditätsgrades oder des Verschuldens können dazu führen, dass eine geringere Summe als der gutgläubig eingeklagte Betrag zugesprochen wird. In diesen Fällen ist es ungerecht, dass die geschädigte Person einen Teil der Gerichtskosten und der gegnerischen Parteientschädigung übernehmen muss. Daher soll das Gericht beim Kostenentscheid alle Umstände berücksichtigen, die Anlass zum Rechtsstreit gegeben haben: Die Situation der geschädigten Person zu Beginn des Verfahrens, insbesondere ihre Schwierigkeit, die Ersatzforderung genau zu beziffern, der Anteil der Haftung der beklagten Partei, die wirtschaftliche Lage der Parteien, ihr Verhalten vor und während des Prozesses usw.

Die aussergerichtlichen Kosten werden in Artikel 45f Absatz 2 geregelt.

209.6 Vorläufige Zahlungen

Art. 56h

Inhaltliche Änderung

Artikel 56h erlaubt dem Gericht, die belangte Partei zu vorläufigen Zahlungen zu verurteilen, wenn die geschädigte Person ihren Anspruch glaubhaft macht und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern. Damit wird der endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen.

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass Haftpflichtprozesse oft jahrelang dauern. Für die geschädigte Person, die keine Versicherungsleistungen erhält, kann es dramatische Folgen haben, wenn sie so lange auf eine Entschädigung warten muss. Im geltenden Haftpflichtrecht sieht nur Artikel 28 KHG die Möglichkeit vor, dem Opfer vorläufige Zahlungen zuzusprechen.

Wird der Ersatzanspruch in der endgültigen Entscheidung abgelehnt, so kann die belangte Person die vorläufigen Zahlungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) zurückfordern.

210 Haftungsbeschränkende Vereinbarungen

210.1 Freizeichnung

Art. 57

Inhaltliche Änderung

Artikel 57 regelt den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung durch Vertrag, bevor eine Schädigung eintritt. Heute erklären mehrere Spezialgesetze solche Vereinbarungen ausnahmslos für nichtig (z.B. Art. 16 EHG, Art. 87 Abs. 1 SVG). Im Obligationenrecht regeln die Artikel 100/101, wann die vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt werden darf. Nach der Rechtsprechung gelten solche Vereinbarungen auch für die ausservertragliche Haftung.

Nach Absatz 1 sind Vereinbarungen, welche die Haftpflicht ausschliessen oder beschränken, ausnahmslos nichtig, wenn sie die Haftung bei Tötung, bei Einwirkung auf die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person oder bei Einwirkung auf die Umwelt betreffen. Denn diese Rechtsgüter verdienen einen besonderen Schutz.

Nach Absatz 2 sind solche Vereinbarungen bei anderen Schädigungen nichtig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- grobes Verschulden des Schädigers (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR);

- die geschädigte Person steht im Dienst der haftpflichtigen Person (vgl. Art. 100 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 3 OR; im Gegensatz zu Art. 100 Abs. 2 OR wird dem Gericht kein Ermessensspielraum eingeräumt);
- die Haftung ergibt sich aus einer behördlich bewilligten oder konzessionierten Tätigkeit (vgl. Art. 100 Abs. 2 und Art. 101 Abs. 3 OR; neu wird auch die bewilligte Tätigkeit erfasst);
- die Klausel ist in vorformulierten allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten (vgl. heute im Mietrecht Art. 256 Abs. 2 Bst. a OR).

Die Regelung von Artikel 57 gilt aufgrund von Artikel 42 auch für die Fälle positiver Vertragsverletzung.

210.2 Vergleich

Art. 58

Inhaltliche Änderung (Generalisierung)

Artikel 58 regelt vertragliche Vereinbarungen über die Haftung nach Eintritt der Schädigung. Vereinbarungen, in denen auf jegliche Entschädigung verzichtet oder eine offensichtlich unzureichende Entschädigung festgesetzt wird, können in einem Jahr seit dem Tag angefochten werden, an dem die geschädigte Person ihren Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte.

Für offensichtlich unzureichende Entschädigungen ist heute eine entsprechende Bestimmung in drei Spezialgesetzen vorgesehen (Art. 17 EHG, Art. 87 Abs. 2 SVG, Art. 8 Abs. 2 KHG). Die Regelung konkretisiert das Verbot der Übervorteilung (Art. 21 OR). Es ist daher gerechtfertigt, sie zu verallgemeinern und auf den Verzicht auf jede Entschädigung auszudehnen. Die Anfechtungsfrist - sie ist eine Verwirkungsfrist - wird neu einheitlich auf ein Jahr festgelegt. Sie soll neu am Tag beginnen, an dem die geschädigte Person bei gehöriger Aufmerksamkeit ihren Irrtum hätte erkennen können. Diese Regelung verbessert die Rechtslage der Geschädigten und lehnt sich an die Regelung der Anfechtungsfristen bei Willensmängeln (Art. 31 OR) an.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Entschädigung offensichtlich unzureichend sei, ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung massgeblich.

3 Erläuterung der Besonderen Bestimmungen (Art. 59-61)

31 Haftung bei rechtmässiger Schädigung

Art. 59

Nachführung

Artikel 59 regelt den Schadenersatz bei Notstand, also beim Fall, wo jemand in das Vermögen anderer Personen eingreift, um einen Schaden von sich oder anderen Personen abzuwehren. Wie nach der heutigen Regelung (Art. 52 Abs. 2 OR) ist Ersatz nach dem Ermessen des Gerichts zu leisten. Neu wird ausdrücklich gesagt, dass die Norm nur bei Eingriffen in fremde Sachen oder Vermögenswerte gilt, nicht aber bei Einwirkungen auf Personen. Die Frage ist im geltenden Recht trotz des eindeutigen Wortlauts von Artikel 52 Absatz 2 OR umstritten.

Art. 59a

Nachführung

Artikel 59a regelt den Schadenersatz bei rechtmässiger Bewirtschaftung eines Grundstücks, namentlich beim Bauen. Werden dabei den Nachbarn vorübergehend übermässige, aber unvermeidliche Nachteile zugefügt, so dass ein beträchtlicher Schaden entsteht, so ist hierfür Schadenersatz nach Ermessen des Gerichts zu leisten. Die Bestimmung ergänzt Artikel 679 ZGB, der die Haftung des Grundeigentümers für rechtswidrige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke regelt. Sie übernimmt die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die in diesem Bereich eine Gesetzeslücke nach Artikel 1 ZGB gefüllt hat.

32 Haftung für Tiere

Art. 60

Inhaltliche Änderung

Artikel 60 regelt die Haftung der Person, die ein Tier hält, für den Schaden, den dieses verursacht. Im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 56 OR), kann sie sich nicht durch einen Sorgfaltsbeweis entlasten. Sie untersteht nämlich neu einer Gefährdungshaftung. Dies ist gerechtfertigt, weil das Tier aufgrund seiner Instinkte Schaden verursachen kann, auch wenn es noch so sorgfältig betreut wird. Wie im Allgemeinen Teil (Art. 45 Abs. 3) wird die Gefährdungshaftung auf die Schädigung von Personen, Sachen und der Umwelt begrenzt. Die Rückgriffsbestimmung von Artikel 56 Absatz 2 OR ist überflüssig und wird nicht übernommen.

Art. 60a

Nachführung

Artikel 60a regelt die Rechte der Grundstücksbesitzenden gegenüber fremden Tieren, die Schaden anrichten, gleich wie heute Artikel 57 OR, aber mit geänderter Formulierung. Diesen Personen steht ein Retentionsrecht und, wo die Umstände es rechtfertigen, ein Tötungsrecht zu.

33 Haftung für Werke

Art. 61

Inhaltliche Änderung

Artikel 61 sieht eine einfache Kausalhaftung für Gebäude und andere Werke (d.h. mit dem Boden dauerhaft verbundene Einrichtungen) vor. Gegenüber dem heutigen Artikel 58 OR wird die haftende Person neu umschrieben: Es ist einerseits die Person, die das Werk hält (Halterin, Abs. 1), andererseits die Eigentümerin des Werks (Abs. 2). Diese haftet solidarisch mit der ersteren, sofern sie nicht selbst Halterin ist. Die bisherige Beschränkung der Haftung auf den Eigentümer ist zu starr und wurde von der Rechtsprechung teilweise aufgegeben. Wie nach geltendem Recht setzt die Haftung Mängel in der Konstruktion oder im Unterhalt des Werks voraus. Hat das Werk einen Schaden verursacht, so muss nicht mehr die geschädigte Person beweisen, dass das Werk mangelhaft ist, sondern die Halterin bzw. Eigentümerin muss beweisen, dass kein Mangel vorliegt. Die Umkehr der Beweislast entspricht dem Charakter der einfachen Kausalhaftung, bei der die Verletzung einer Sorgfaltspflicht vorausgesetzt wird. Dieselbe Regelung gilt bei der Haftung für Hilfspersonen (Art.49/49a).

Die Regelung des Rückgriffs in Artikel 58 Absatz 2 OR ist überflüssig und wird nicht übernommen.

Art. 61a

Nachführung

Artikel 61a regelt den Anspruch der Person, die von einem fremden Gebäude oder Werk mit Schaden bedroht wird, auf Massnahmen zur Abwendung der Gefahr (bisher Art. 59 OR). Entsprechend der Regelung in Artikel 61 gilt der Anspruch neu sowohl gegenüber der Halterin wie auch gegenüber der Eigentümerin des Werks. Artikel 59 Absatz 2 OR, der (kantonale) polizeirechtliche Vorschriften vorbehält, ist überflüssig und wird nicht übernommen.

4 Auswirkungen der Reform auf die übrige Bundesgesetzgebung und Anpassung der entsprechenden Erlasse

In den Spezialgesetzen werden die besonderen Haftungstatbestände belassen³² - die entsprechenden Normen werden gemäss den Grundsätzen der Gesamtrevision geändert³³ oder neu eingeführt³⁴. Sonderregelungen werden - mit Änderungen - beibehalten, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind³⁵. Im Übrigen werden die Bestimmungen der Spezialgesetze aufgehoben und durch eine Verweisung auf den Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts ersetzt.

5 Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Für Bund und Kantone wird die Staatshaftung auf hoheitliches Handeln eingeschränkt. Im Übrigen gilt aber die privatrechtliche Organisationshaftung, die der verschuldensunabhängigen Staatshaftung ebenbürtig ist. Die Revision bewirkt daher nur - aber immerhin - für jene Minderheit von Kantonen eine Verschärfung der Haftung, die heute noch keine verschuldensunabhängige Staatshaftung kennen.

6 Verhältnis zum europäischen Recht

Im Bereich des Haftpflichtrechts hat die Europäische Gemeinschaft heute nur über die Haftung für fehlerhafte Produkte eine Richtlinie erlassen³⁶. Zur Zeit, als die Experten den Vorentwurf abliefern, entsprach das Produkthaftpflichtgesetz der EG-Richtlinie. Inzwischen hat die EG ihre Richtlinie geändert und die Haftung auf alle

³² So z.B. in Art. 58 SVG die Haftung für Schäden, die durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs verursacht werden.

³³ Dies gilt namentlich für das Verantwortlichkeitsgesetz, die Normen über Staats- und Beamtenhaftung im Zivilgesetzbuch (z.B. Art. 426 ff.) und Obligationenrecht (Art. 928), das Militärgesetz und das Strahlenschutzgesetz. Ferner ersetzt die neue Gefährdungshaftungsnorm des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) das Eisenbahnhaftpflichtgesetz (SR 221.112.742; EHG), das daher aufgehoben werden kann.

³⁴ Dies trifft für das Binnenschiffahrtsgesetz (SR 747.201) zu.

³⁵ Z.B. die Verjährungs- und Verwirkungsbestimmungen im Verantwortlichkeitsgesetz, im Militärgesetz, im Zivilschutzgesetz und im Kernenergiehaftpflichtgesetz; die zivilrechtlich ausgestaltete Haftung für Massnahmen des Gemeinwesens in Art. 4 KHG und 59a USG; verschiedene Sonderbestimmungen im KHG und im SVG.

³⁶ Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) ABI 7.8.85 L 210/29.

landwirtschaftlichen Produkte ausgedehnt³⁷. Diese Änderung wurde vom schweizerischen Recht noch nicht übernommen.

Es besteht ein Europarats-Übereinkommen vom 21. Juni 1993 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten³⁸, das noch nicht in Kraft getreten ist. Es sieht eine Kausalhaftung für gefährliche Tätigkeiten vor (Art. 6/7). Als gefährliche Tätigkeit gilt der Umgang mit gewissen gefährlichen Stoffen und Organismen sowie der Betrieb von Abfall-Anlagen (Art. 2 Abs. 1). Die gefährlichen Stoffe und die Abfall-Anlagen werden durch Listen von Beispielen im Anhang konkretisiert. Das Übereinkommen enthält besondere Bestimmungen über den Ersatz für die Schädigung der Umwelt und für Schutzmassnahmen; als Ersatz für die Schädigung der Umwelt müssen die Kosten der Wiederherstellungsmassnahmen bezahlt werden; das nationale Recht kann bestimmen, wer berechtigt ist, Wiederherstellungsmassnahmen zu ergreifen (Art. 2 Abs. 7-9). Die Umweltschutzorganisationen können klageweise die Unterlassung gefährlicher Tätigkeiten oder die Anordnung von Schutz- oder Wiederherstellungsmassnahmen verlangen (Art. 18).

Beim Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen der gefährlichen Tätigkeit und dem Schaden ist das der Tätigkeit innewohnende erhöhte Schadensrisiko angemessen zu berücksichtigen (Art. 10). Die Vertragsstaaten müssen ein Versicherungsobligatorium einführen (Art. 12). Die Haftung verjährt in einer dreijährigen ordentlichen Frist und verwirkt in einer dreissigjährigen ausserordentlichen Frist. (Art. 17). Schliesslich regelt das Übereinkommen den Zugang zu Informationen im Besitz von Behörden und Privaten (Art. 13-16).

Der Vorentwurf lehnt sich weitgehend an die Regelung des Übereinkommens bezüglich des Ersatzes für die Schädigung der Umwelt und für Schutzmassnahmen an (Art. 45d, Art. 45f Abs. 1). Er sieht insbesondere vor, dass Gemeinwesen und Umweltorganisationen ermächtigt werden, Abwehr-, Schutz- oder Wiederherstellungsmassnahmen zu ergreifen (Art. 45d Abs. 2). Der Grundgedanke der Generalklausel der Gefährdungshaftung ist beiden Erlassen gemeinsam, auch wenn die Regelung nicht deckungsgleich ist (Art. 2, 6, 7 des Übereinkommens; Art. 50 VE). Eine Ratifizierung des Übereinkommens würde aber mehrere Neuerungen zur Folge haben, die über den Vorentwurf hinausgehen. Bisher hat kein Staat das Übereinkommen ratifiziert.

Die Europäische Gemeinschaft kennt zur Zeit keine Regelung der Umwelthaftpflicht. In einem Grünbuch von 1993³⁹ hat die Europäische Kommission eine Gefährdungshaftung in Anlehnung an das Europarats-Übereinkommen zur Diskussion gestellt. Zurückhaltender: Weissbuch von 2000⁴⁰.

³⁷ Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, in: AB L 141 vom 4.6.1999, S. 20 f.

³⁸ European Treaty Series 150.

³⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden, COM (93) 47, 14. 3. 1993; vgl. PHi, Produkt- und Umwelthaftpflicht international 1993 124 ff.

⁴⁰ Weissbuch zur Umwelthaftung, KOM (2000) 66 endgültig, 9. 2. 2000.

7 Verfassungsmässigkeit

Der Bund besitzt die Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts, zu dem auch das Haftpflichtrecht gehört (Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 / Art. 122 der nachgeführten Bundesverfassung vom 18. April 1999). Hinsichtlich der kantonalen Staatshaftung lässt sich aus dieser Bestimmung eine - wenn auch nicht unbeschränkte - Befugnis des Bundes ableiten, zivilrechtliche Normen zu erlassen⁴¹.

bj/jat/gh/kurzkomm2/09.10.2000

⁴¹ Erläuternder Bericht Ziff. 2.2.3.2, bei Anm. 312.; Ziff. 2.2.3.4, bei Anm. 327. Das dort zitierte Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 15. 1. 1993 (S. 18 ff.) erachtet die Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht auf diesem Gebiet als schwierig. Zumindest im Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Geschädigten überwiegen aber die privatrechtlichen Merkmale; hier könne der Bund Mindestnormen im Interesse der Geschädigten erlassen. Zurückhaltender äussert sich das Gutachten zum Verhältnis zwischen dem Gemeinwesen und seinen Bediensteten. Hier müsse jedenfalls die Organisations-Autonomie der Kantone gewahrt bleiben. Das Gutachten äussert deshalb Vorbehalte gegenüber einer vollständigen Rechtsvereinheitlichung durch Bundesrecht, kommt aber zum Schluss, die Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen des Vorentwurfs könne bejaht werden.